

# Teilnahmebedingungen

Stand: 01.08.2019

## §1 Geltungsbereich

Die nachfolgend formulierten Bedingungen gelten für alle Veranstaltungen der

**Katholischen jungen Gemeinde (KjG) St. Konrad Hand**  
**An der Kittelburg 11**  
**51469 Bergisch Gladbach**  
**info@kjg-hand.de**  
**vertreten durch die Pfarrleiter\*innen**  
**-im Folgenden „Veranstalterin“-**

und sind Vertragsbestandteil des jeweiligen Vertrages zwischen der Veranstalterin und dem\*der Teilnehmer\*in.

## §2 Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus der Einzelbeschreibung der Maßnahme in der Ausschreibung sowie den hierauf bezugnehmenden Angaben in den Informationen. Nebenabreden, die den vertraglichen Leistungsumfang betreffen, bedürfen einer schriftlichen Bestätigung der Veranstalterin.

## §3 Vertragsschluss

Der\*Die Teilnehmer\*in gibt mit der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung ein Angebot ab, dass durch die Bestätigung per Mail von der Veranstalterin angenommen wird.

## §4 Rücktritt

Der\*Die Teilnehmer\*in hat den Rücktritt von der Veranstaltung schriftlich an die Anschrift der Veranstalterin oder per eMail an die eMail-Adresse der Veranstalterin zu erklären.

Im Falle des Rücktritts des\*der Teilnehmer\*in kann die Veranstalterin einen angemessenen pauschalen Ersatz für getroffene Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt vor Veranstaltungsbeginn

- a) bis 61 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 15% des Teilnahmebeitrages
- b) bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 30% des Teilnahmebeitrages
- c) bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% des Teilnahmebeitrages
- d) bei Nichtantritt zur Fahrt: 95% des Teilnahmebeitrages.

Stichtag für die Ermittlung des pauschalen Ersatzes ist der Tag des Eingangs der Erklärung bei der Veranstalterin. Der Veranstalterin sowie dem\*der Teilnehmer\*in steht das Recht zu, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen. Der\*Die Teilnehmer\*in kann alternativ eine\*n Ersatzteilnehmer\*in für den Veranstaltungsantritt bestimmen. Der Veranstaltungsantritt durch den\*die Ersatzteilnehmer\*in ist der Veranstalterin spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn schriftlich an die Anschrift der Veranstalterin oder per eMail an die eMail-Adresse der Veranstalterin zu erklären. Im Falle eines\*r Ersatzteilnehmer\*in wird dem\*der Zurücktretenden der volle Teilnahmebeitrag erstattet, von dem\*der Ersatzteilnehmer\*in der volle Teilnahmebeitrag gefordert.

## §5 Abbruch der Veranstaltung

Sollte ein Abbruch der Veranstaltung aus Gründen, die die Veranstalterin nicht zu vertreten hat zum Wohle der Teilnehmer\*innen notwendig werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmebeitrages. Solche Gründe sind insbesondere extreme Witterung, Erkrankung einer überwiegenden Anzahl an Betreuungspersonen, außergewöhnliche Umstände und höhere Gewalt.

## §6 Haftung

Die vertragliche Haftung der Veranstalterin für Schäden, die nicht Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sind, ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Gleiches gilt für die Haftung eines Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin. Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden am Gepäck sowie für Einbruch oder Diebstahl.

Für Veranstaltungen, die eine Pauschalreiseveranstaltung gem. §651a BGB sind, wird die Haftung für Schäden, die nicht Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sind und soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde i.S.d. §651h BGB auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

Im Übrigen wird auf die Sammelversicherung des Erzbistums Köln verwiesen (s. §13).

## §7 Freizeit- und Spielregeln

Setzt sich ein\*e Teilnehmer\*in trotz mehrfacher Ermahnung der Leiter\*innen wiederholt über bestimmte Regeln des zwischenmenschlichen Zusammenlebens hinweg oder begeht er\*sie sonstige grobe Verstöße, hat die Veranstalterin das Recht, den\*die Teilnehmer\*in auf eigene Kosten, bei Minderjährigen in Begleitung einer Aufsichtsperson auf Kosten der Sorgeberechtigten, nach Hause zu schicken oder von den Eltern abholen zu lassen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnahmebeitrages.

## §8 Verlassen des Veranstaltungsgeländes

Das Veranstaltungsgelände darf von den Teilnehmer\*innen grundsätzlich nicht verlassen werden. Nach vorheriger Absprache mit den verantwortlichen Leiter\*innen dürfen Teilnehmer\*innen zeitlich begrenzt in Gruppen von mindestens drei Personen das Veranstaltungsgelände verlassen und sich in direkter Umgebung des Veranstaltungsortes aufhalten.

### **§9 Beförderung mit einem Fahrzeug**

Der\*Die Teilnehmer\*in darf im Rahmen der Veranstaltung in einem Fahrzeug befördert werden. Ansprüche über den Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht hinaus sind ausgeschlossen. Beförderungen vor oder nach der Veranstaltung erfolgen nur nach Absprache mit den Sorgeberechtigten und gehören ausdrücklich nicht zur vertraglichen Leistung.

### **§10 Medikamente**

Medikamente im Sinne dieser Klausel sind alle rezept- und apothekenpflichtigen Arzneimittel.

Medikamente dürfen von minderjährigen Teilnehmer\*innen nur zur Veranstaltung mitgebracht werden, wenn diese regelmäßig oder in Notfällen eingenommen werden müssen und der Veranstalterin das „Formular zur Medikation“ ausgefüllt und unterschrieben vorliegt.

Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung der Veranstalterin, Medikamentengabe an Teilnehmer\*innen durchzuführen. Nach Vereinbarung mit der Veranstalterin können Einzelfallregelungen getroffen werden. Dafür muss die schriftliche Ermächtigung der Sorgeberechtigten samt Dosier- und Verabreichungshinweis („Formular zur Medikation“) vorliegen und die Veranstalterin der Verabreichung zustimmen. Bei Veranstaltungsantritt erfolgt die Übergabe des Medikamentes an den\*die für die Veranstaltung verantwortliche\*n Leiter\*in ausschließlich durch die Sorgeberechtigten. Die Medikamente werden dann entsprechend der Angaben verabreicht. Die Medikamente sollen in der Originalverpackung inklusive Beipackzettel übergeben werden und mit dem Namen des Kindes versehen sein. Das Verfallsdatum der Medikamente darf nicht erreicht sein.

Die Aufbewahrung des Medikaments durch den\*die Teilnehmer\*in ist nur in Ausnahmefällen und nur nach Vereinbarung mit der Veranstalterin zulässig. Durch Teilnehmer\*innen aufbewahrte Medikamente werden eingesammelt und verwahrt. Der Zugang des\*der Teilnehmers\*in zum Medikament zum medizinischen Gebrauch wird nach Absprache mit den Sorgeberechtigten ermöglicht..

### **§11 Zecken**

Grundsätzlich werden keine Zecken von Teilnehmer\*innen während der Veranstaltung entfernt. Abweichend davon dürfen Leiter\*innen während der Veranstaltungen Zecken von dem\*der Teilnehmer\*in entfernen, wenn die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis erklärt haben (erfolgt in der Regel auf dem Anmeldeformular zur Veranstaltung). Die Einstichstelle wird von dem\*der Leiter\*in markiert und die Entfernung vermerkt. Nach der Veranstaltung werden die Sorgeberechtigten über die Entfernung informiert.

### **§12 Persönliche Gegenstände**

Waffen und gefährliche Gegenstände, insbesondere Messer, dürfen von den Teilnehmer\*innen nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind Schnitzmesser nach ausdrücklicher Erlaubnis der für die Veranstaltung Verantwortlichen.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung sind für Teilnehmer\*innen Mobiltelefone und Smartphones sowie andere elektronische Geräte, insbesondere Spielekonsolen und Lautsprecher, nicht erlaubt. Mitgebrachte elektronische Geräte werden von den Leiter\*innen für die Dauer Veranstaltung eingesammelt und nach Veranstaltungsende wieder übergeben. Eltern können die verantwortlichen Leiter\*innen jederzeit telefonisch erreichen. Ebenso können die Teilnehmer\*innen ihre Eltern bei Bedarf anrufen.

### **§13 Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung**

Die Teilnehmer\*innen sind über die Sammelversicherung des Erzbistums Köln haftpflichtversichert, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz des\*der Verursacher\*in aus einem anderen Vertrag besteht.

Die Teilnehmerinnen sind über die Sammelversicherung des Erzbistums Köln unfallversichert. Bei Krankheitsfällen wird die Krankenversicherung des\*der Teilnehmer\*in in Anspruch genommen. Im Falle einer Erkrankung, Verletzung oder Vergiftung kann eine ärztliche Behandlung in der Nähe des Veranstaltungsorts erfolgen. Die Sorgeberechtigten werden darüber informiert und soweit nötig um weiteres Einverständnis gebeten. Sollten dadurch Kosten entstehen, die nicht durch die Krankenkassen erstattet werden, sind diese durch den\*die Teilnehmer\*in bzw. deren Sorgeberechtigt zu übernehmen. Für den Verlust von Sachen besteht kein Versicherungsschutz.

### **§14 Aufnahmen von Bildmaterial**

Grundsätzlich werden keine Bildaufnahmen von Teilnehmer\*innen angefertigt, auf denen er\*sie eindeutig erkennbar ist (Gesicht oder personenbezogene Daten). Auf der Anmeldung zu der Veranstaltung können die Sorgeberechtigten die Erlaubnis zur Anfertigung von Bildaufnahmen, auf denen der\*die Teilnehmer\*in eindeutig erkennbar ist, erteilt. Das Verweigern der Erlaubnis schließt Aufnahmen, auf denen der\*die Teilnehmer\*in nicht eindeutig erkennbar ist, grundsätzlich nicht aus.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

### **§15 Datenschutz**

Zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung sowie zu verbandlichen Zwecken werden personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert. Diese Daten dürfen zu Abrechnungszwecken an Dritte (insbesondere an zuschussgebende Stellen und Organisationen, darunter BDJK und Stadt Bergisch Gladbach, sowie KJG-Verbände, in denen die KJG St. Konrad Hand eingebunden ist, darunter der KJG-Regionalverband RheinBerg und der KJG-Diözesanverband Köln) weitergegeben und dort ebenfalls verarbeitet und gespeichert werden. Der\*Die Teilnehmer\*in bzw. deren\*dessen Vertreter\*in erklären sich mit dem Vorgenannten einverstanden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung.